Projekt-Statuten des Schweizerischen Forstvereins

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **15 (1864)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-763942

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt & Jb. Kopp.

Monat August.

1864.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füßli & Cie in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Projekt-Statuten

des

schweizerischen Forstvereins.

Art. 1.

Der schweizerische Forstverein besteht aus Forstmännern und Freunden der Forstwirthschaft.

Art. 2.

Derselbe macht sich die Förderung der Forstwirthschaft, sowie die freundschaftliche Annäherung und die gegenseitige technische Fortbildung der Mitglieder zur Aufgabe.

Art. 3.

Behufs Erreichung dieses Zweckes wird der Verein

a. alljährlich eine Versammlung veranstalten, mit der Waldexkursionen zu verbinden sind;

b. eine Zeitschrift für das Forstwesen herausgeben;

c. bei den Bundes- und Kantonalbehörden auf Förderung des Vereinszweckes hinwirken.

Art. 4.

Die Vereinsversammlung unterstellt alle den Vereinszweck betreffenden Gegenstände ihrer Besprechung und faßt über dieselben endgültige Beschlüsse; sie nimmt neue Mitglieder und Ehrenmitglieder auf, wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten des Vorstandes und das ständige Komite (Art. 5); sie bestimmt den Ort der Versammlung, ernennt eine Rechnungsprüfungskommission für je ein Jahr und genehmigt auf den Antrag derselben die Vereinsrechnung und den Geschäftsbericht des ständigen Komites; endlich bespricht dieselbe die durch das Programm (Art. 6) festgestellten forstlichen Fragen und andere von Vereinsmitgliedern angeregte Gegenstände forstlicher Natur.

Bei den Beschlüssen der Vereinsversammlung entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 5.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und drei weitern Mitgliedern, alle mit einjähriger Amtsdauer.

Präsident und Vizepräsident ergänzen von sich aus den Vorstand.

Das ständige Komite besteht aus drei Mitgliedern mit dreijähriger Amtsdauer.

Bei der Zusammensetzung des Komite soll ein leichter Geschäftsverkehr unter den Mitgliedern möglichst berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Komite sind für die nächstfolgende Periode nicht wieder wählbar; es soll vielmehr in der Leitung der Geschäfte alle drei Jahre ein Wechsel stattfinden, bei welchem die verschiedenen Landesgegenden in billiger Weise berücksichtigt werden.

Art. 6.

Der Vorstand bestimmt im Einverständniß mit dem ständigen Komite die Verhandlungsgegenstände, besorgt selbstständig die speziellen Anordnungen für die Vereinsversammlung und die mit derselben zu verbindenden Exkursionen, die Aufstellung des Programms und die Einladung zur Versammlung; er übernimmt die Leitung der Verhandlungen und Exkursionen, führt das Protokoll über die erstern, fertigt einen Bericht über die letztern, stellt die Rechnung über die die Versammlung betreffenden Einnahmen und Ausgaben und behändigt Protokoll, Bericht und Rechnung dem ständigen Komite.

Art. 7.

Das ständige Komite vollzieht die Beschlüsse der Versammlung, korrespondirt mit den Behörden, Gesellschaften und Privaten, überwacht

die Redaktion der Zeitschrift und sorgt überhaupt nach Kräften für die Förderung der Vereinszwecke. Dasselbe führt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und legt dieselbe mit einem Bericht über seinen Geschäftsgang alljährlich dem Vereine vor. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Juli des einen und schließt mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 8.

Vereinsmitglieder, welche bei den Versammlungen Anträge (Motionen) stellen wollen, die in keinem engern Zusammenhange mit den Verhandlungsgegenständen stehen, haben dieselben spätestens am Abend vor der Versammlung dem Präsidenten derselben schriftlich vorzulegen.

Art. 9.

Der Jahresbreitrag der Vereinsmitglieder beträgt 5 Frkn. — Das Vereinsorgan (die forstliche Zeitschrift) wird allen Mitgliedern unentgeltlich zugestellt.

Art. 10.

Die Verhandlungen des Forstvereins sind öffentlich; das Stimmrecht steht aber einzig den Mitgliedern zu.

Referate

über die für die Versammlung des schweizerischen Forstvereines in St. Gallen aufgestellten Thema.

I. Thema.

„Welche Grundsätze lassen sich feststellen, betreffend eine kantonale Forstpolizei und Forstjustiz, namentlich hinsichtlich des Forstaufsichtspersonals, der Strafeinleitung, des Gerichtsstandes, der Aburtheilung, der Kontrolle über die abgewandelten Frevelfälle, der Bestimmung des Schadenersatzes, der Unterscheidung ob Diebstahl oder Frevel; des Bußen- und Schadenersatzeinzugs, des Einflusses der Rückfälligkeit u. s. w.? Alles mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Zustände und Verhältnisse."

Einleitung.

Wenn man zwischen Forstschutz und Forstpolizei unterscheidet, so könnte letztere füglich wegfallen, indem sie in der allgemeinen Polizei aufgeht. Dieses gilt noch viel mehr von der Forstjustiz. Handlungen, wodurch die Wälder oder vielmehr deren Eigenthümer geschädigt werden,